

Präs.: 14. Juni 1972 No. 46/77  
A n t r a g

der Abgeordneten Gratz, R. Weisz, Wielandner, Dr. Reinhart, Horr, Libal, Haberl, Müller, Horejs, Pansi, Heinz und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Artikel VII Abs. 3, zweiter Satz, des Österreichischen Staatsvertrages vom 15.5.1955.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Bereich der in der Anlage angeführten Ortschaften in Gemeinden des Landes Kärnten sind die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen. Als slowenische Namen sind die ortsüblichen Bezeichnungen zu verwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung, dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

VERZEICHNIS DER ORTSCHAFTEN

die Ortschaften:

Im politischen Bezirk FERLAGOR

aus der Gde. EGG:

Brugg  
Pritzendorf  
Wellach  
Nampolach  
Potschach

Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land

aus der Gde. EBENTHAL:

Mieger  
Moosberg

aus der Gde. FERLACH:

Glainach  
Lask  
Otrouza  
Rauth  
Unterglainach  
Waidisch

aus der Gde. GRAFENSTEIN:

Sand

aus der Gde. KEUTSCHACH:

die Ortschaften:

Dobein  
Höflein  
Höhe  
Keutschach  
Plaschischen  
Plescherken  
Rauth  
Reauz  
St. Margarethen

aus der Gde. KÖTTMANNSDORF:

Geisach  
Göriach  
Plöschenberg  
Preliebl  
St. Gandolf  
Schwancin  
Trabesing  
Tschachoritsch  
Wurdach  
Neusaß

aus der Gde. LUDMANNSDORF:

Bach  
Edling  
Fellersdorf  
Franzendorf  
Ludmannsdorf  
Lukowitz  
Moschenitzen  
Muschkau  
Niederdörfl  
Oberdörfl  
Rupertiberg  
Selkach  
Strein  
Wellersdorf  
Zodras

	<u>die Ortschaften:</u>
aus der Gde. <u>POGGERSDORF:</u>	Eibelhof
aus der Gde. <u>RADSBERG:</u>	Kossiach Kreuth Lipizach Radsberg Schwarz Tutzach Werouzach
aus der Gde. <u>ST. MARGARETEN IM ROSENTHAL:</u>	Dobrowa Homölich
aus der Gde. <u>SCHIEFLING AM SEE:</u>	Ottosch. Raunach St. Kathrein Techelweg
aus der Gde. <u>WEITZELSDORF:</u>	St. Johann i.R.
aus der Gde. <u>WINDISCH BLEIBERG:</u>	Loibltal Windisch Bleiberg
aus der Gde. <u>ZELL:</u>	Freibach Homölich Mitterwinkel Oberwinkel Schaida Zell Pfarre
<u>Im politischen Bezirk Villach-Land</u>	
aus der Gde. <u>ARNOLDSTEIN:</u>	Hart Krainberg St. Leonhard

	<u>die Ortschaften:</u>
aus der Gde. <u>AUGSDORF AM WÖRTHNER SEE:</u>	Augsdorf Dieschitz Latschach Pulpitsch Treffen
aus der Gde. <u>FINKENSTEIN:</u>	Obertechanting Susalitsch Unteraichwald
aus der Gde. <u>HOIENTHURN:</u>	Achomitz
aus der Gde. <u>LEDENITZEN:</u>	Kopein Petschnitzen Pirk Raun St. Johann Unterferlach
aus der Gde. <u>ROSEGG:</u>	Duel Wudmat
aus der Gde. <u>ST. JAKOB IM ROSENTHAL:</u>	Feistritz Frießnitz Gorintschach Greuth Kanin Längdorf Lossach Mühlbach St. Jakob St. Peter Schlatton Srajach Tösching Winkl

ALPENLAND

Im politischen Bezirk Völkermarkt

aus der Gde. BLEIBURG:

die Ortschaften:

Aich  
Draurain  
Einersdorf  
Grablach  
Gupf  
Kömmel  
Loibach  
Lokowitzen  
Moos  
Replach  
Rinkenberg  
Rinkolach  
Ruttach  
St. Georgen  
St. Margarethen  
Schattenberg  
Schilterndorf  
Weissenstein  
Wiederndorf  
Woroujach

aus der Gde. DIEX:

Einzelndorf  
Grafenbach

aus der Gde. ESERNDORF:

Gablern  
Graben  
Hof  
Mökrlach  
Pudab  
Tschepitschach

aus der Gde. EISENKAPPEL-VELLACH:

die Ortschaften:

Blasnitzenberg  
Ehriach  
Koprein/Totzen  
Koprein/Sonnselto  
Leppen  
Lobauig  
Marschenig  
Trögern  
Vellach

aus der Gde. FEISTRITZ O. BL. SLEIBURG:

Dolintschitschach  
Feistritz o. Bl.  
Gonowitz  
Hinterlibitsch  
Hof  
Lottenstätten  
Pirkdorf  
Rischberg  
Ruffach  
St. Michael  
Traundorf  
Tscherberg  
Unterort  
Winkel

aus der Gde. GALLIZIEN:

Abtei  
Freibach  
Rohesch

aus der Gde. GLOBASCHITZ:

Globaschitz  
Jaunstein  
Kleindorf  
St. Stefan  
Slovenjach

die Ortschaften:

aus der Gde. GRIFFEN:

Traundorf  
Tschepitschach  
Unterbergen  
Wackendorf

Grutschen  
Obere Gemeinde  
Untergreutschach

aus der Gde. HAIMBURG:

Attendorf

aus der Gde. NEUHAUS:

Bach  
Illmitzen  
Oberdorf  
Schwabegg  
Unterdorf

aus der Gde. RUDEN:

Eis  
St. Martin  
St. Nikolai  
St. Radegund  
Untermitteldorf

aus der Gde. ST. KANZIAN AM KLOPFEREN SEE:

Grabelsdorf  
Horzach I  
Horzach II  
Lanzendorf  
Lauchenholz  
Mökrich  
Nageltschach  
Obersammelndorf  
St. Veit i. J.  
Unternarrach  
Untersammelndorf  
Vestelach



die Ortschaften:

aus der Gde. ST. PETER AM WALLERSBERG:

St. Jakob  
Weinzach

aus der Gde. SITTERSDORF:

Dullach  
Kleinzapfen  
Müllnern  
Pogerschützen  
Polena  
Sittersdorf

aus der Gde. WAISENBERG:

Krenobitsch  
Kulm  
Penk

## ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden.

1. Gemäß Art.7 Abs.3 zweiter Satz des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl.Nr. 152, sind unter anderem in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen.

Sowohl nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages (517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP) als auch nach der Literatur (ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, S.534 und 564, VEITER, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, Wien-Stuttgart 1970, S.537, und ADAMOVIČ, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6.Aufl., Wien-New York 1971, S.565) ist diese Bestimmung des Staatsvertrages nicht unmittelbar anwendbar und bedarf daher der Ausführung durch Gesetz.

2. Mit dieser Feststellung ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz zur Erlassung und Vollziehung eines solchen Gesetzes verbunden. Der Standpunkt bietet sich an, daß die Regelung von dem Gesetzgeber zu treffen ist, der zuständig ist, die Anordnungen über die Anbringung der betreffenden topographischen Aufschriften zu erlassen. Das würde etwa bedeuten, daß die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, aber die Zuständigkeit des Landes zur Vollziehung besteht, soweit es sich um die Regelung zweisprachiger Ortsbezeichnungen in dem Umfang handelt, der sich aus den straßenpolizeilichen Vorschriften ergibt; diesfalls käme der Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art.11 Abs.1 Z.4 B-VG) in Betracht. Andererseits wäre etwa die ausschließliche Zuständigkeit des Landes

in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben, soweit es sich um topographische Aufschriften handelt, die in gemeinde-rechtlichen Vorschriften geregelt sind.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 3314/1958 muß aber abgeleitet werden, daß eine solche Deutung der Verfassungsrechtslage nicht zutreffend ist. Dieses Erkenntnis erging über einen gemäß Art. 138 Abs.2 B-VG eingebrachten Kompetenzfeststellungsantrag betreffend die Ermittlung der slowenischen Minderheit in bestimmten Gemeinden Kärntens. Während der Rechtssatz des Erkenntnisses sich ausdrücklich nur auf die Regelung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit bezieht und diese dem Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" (Art.10 Abs.1 Z.1 B-VG) zuordnet, finden sich in der Begründung des Erkenntnisses weitergehende Ausführungen. Unter Abschnitt III der Begründung heißt es ganz allgemein, daß die Bestimmungen des Art.7 des Österreichischen Staatsvertrages 1955 Angelegenheiten des nationalen Minderheitenrechtes betreffen und daher systematisch unter den Begriff "Bundesverfassung" nach Art.10 Abs.1 Z.1 B-VG fallen.

Die Bundesregierung geht daher von der Annahme aus, daß die Durchführung der eingangs zitierten Bestimmung des Art.7 Abs.3 des Staatsvertrages in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund auf Grund des Kompetenztatbestandes "Bundesverfassung" obliegt.

3. Die Frage des sachlichen Geltungsbereiches der zu treffenden Regelung löst der vorliegende Entwurf in der Form, daß sich die Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften nur auf solche derartigen Bezeichnungen und Aufschriften erstrecken soll, die von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) angebracht werden. Daß die zitierten Bestimmungen des Staatsvertrages nur Bezeichnungen und Aufschriften zum Gegenstand haben, die amtlichen Charakter tragen, ergibt sich aus dem bestehenden engen Zusammenhang der durchzuführenden Bestimmung des Staatsvertrages mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung, wonach in bestimmten Gebieten die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen ist. Der vorliegende Entwurf bezieht sich aller-

dings nicht nur auf solche Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die nach gesetzlicher Anordnung von Organen der Gebietskörperschaften anzubringen sind; er bezieht sich vielmehr auf alle solchen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Organen der Gebietskörperschaften tatsächlich angebracht werden. Dies entspricht dem offensichtlichen Sinn der durchzuführenden Bestimmung des Staatsvertrages.

4. Der örtliche Geltungsbereich der im Entwurf vorliegenden Regelung ist in der Form festgelegt, daß auf eine Anlage verwiesen wird, die eine Aufzählung von insgesamt 205 Ortschaften enthält. Der Entwurf bezieht sich also nicht auf ganze Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke und auch nicht ausdrücklich auf das Gebiet ganzer Gemeinden. Diese Konstruktion trägt dem Umstand Rechnung, daß die slowenische Minderheit in Kärnten in Streulage siedelt.

Nun spricht allerdings der Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages davon, daß zweisprachige Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung anzubringen sind. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der örtliche Geltungsbereich der zu treffenden Regelung sich auf einen ganzen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk (oder mehrere von ihnen) erstrecken müsse. Es wird durch diese sprachliche Gestaltung vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb bestehender Verwaltungs- und Gerichtsbezirke die Frage der Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften im einzelnen zu prüfen ist.

Auch das Abstellen auf das Gebiet ganzer Gemeinden wird angesichts der bereits hervorgehobenen Streusiedlung der Kärntner Slowenen im Entwurf vermieden. Im übrigen könnte eine solche Lösung im Falle von Gebietsänderungen oder Zusammenlegungen der Gemeinden zu gewissen Schwierigkeiten führen. Da alle Kärntner Gemeinden in Ortschaften gegliedert sind (vgl. die Kundmachung der Kärntner Landesregierung LGBl.Nr. 22/1965), bietet sich das Anknüpfen an die Ortschaften als die am ehesten suchgerechte Lösung an.

5. Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, nach

welchen Kriterien die Ortschaften ausgewählt wurden, die in der Anlage zum Gesetzentwurf aufgezählt sind. Es sind das jene Ortschaften, die nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 21. März 1961 wenigstens 20 % an Einwohnern aufzuweisen hatten, die die slowenische Sprache allein oder in Kombination mit einer anderen Sprache als Umgangssprache anführten.

Die Festsetzung des Prozentsatzes mit 20 % kann als durchaus sachgerecht angesehen werden, wenn man die internationale Praxis und die Praxis bei der Durchführung der vergleichbaren Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain heranzieht (vergl. VEITER, a.a.O., S. 496 f. und ERMACORA, a.a.O., S. 541).

An das Ergebnis der Volkszählung von 1961 soll deshalb angeknüpft werden, weil es sich um die erste Volkszählung nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von 1955 handelt.

Der Entwurf geht nicht davon aus, daß das Vorliegen einer slowenischen oder gemischtsprachigen Minderheit auf Grund einer Minderheitenfeststellung zu ermitteln ist. Er folgt damit der auch in der Literatur anerkannten Einsicht (vergl. VEITER, a.a.O., S. 545), daß eine Minderheitenfeststellung nicht stattfinden soll, wenn sie von der Minderheit selbst abgelehnt wird. Dies deshalb, weil die zu schützende Minderheit selbst am besten zu beurteilen vermag, was in ihrem Interesse ist. Der Entwurf geht freilich davon aus, daß der örtliche Geltungsbereich nach auf Grund der eigenen Mitteilung der betroffenen Personen zur beurteilenden objektiven Kriterien festzustellen ist. Diese können nach Überzeugung der Bundesregierung eben am besten auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1961 gefunden werden. Es liegt hier eine gewisse Verbindung des sogenannten Bekenntnisprinzips mit dem Prinzip der Ermittlung der Minderheit nach objektiven Kriterien vor (vgl. ERMACORA, a.a.O., S. 559 ff.).

6. Die im Entwurf vorliegende Regelung hält sich in dem Rahmen, der vom Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages vorgezeichnet wurde. Nach der Überzeugung der Bundesregierung geht es in erster Linie darum, der längst fälligen Verpflichtung zur Durchführung dieser staatsvertraglichen Bestimmung, soweit sie sich auf topographische Bezeichnungen und Aufschriften bezieht, nachzukommen.